

Zweite Änderung der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 06.12.2013

Der Senat hat am 02.10.2013 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende zweite Änderung der Habilitationsordnung vom 07.09.2009 (AM 4/2009, S. 384 f., berichtigt in AM 6/2009, S. 549, geändert in AM 6/2012, S. 628) beschlossen.

I.

1. Es wird folgender neuer § 22 eingefügt. Aus redaktionellen und strukturellen Gründen werden die Absätze 3 und 4 des § 21 mit unverändertem Inhalt in den neuen § 22 verschoben und entfallen damit im § 21:

„§ 22

Regelungen für Habilitations- und Umhabilitationsverfahren in der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften

(1) Die folgenden Regelungen gelten für Habilitations- und Umhabilitationsverfahren, die in mit Aufgaben der Krankenversorgung verbundenen und in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer vertretenen Fachgebieten angestrebt werden.

(2) Zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind folgende weitere Nachweise als Voraussetzung für eine Zulassung zur Habilitation zu erbringen:

- (a) der Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Bei Habilitationen im klinischen Bereich muss das entsprechende Fachgebiet in vollem Umfang beherrscht werden. Der notwendige Nachweis der Qualifikation kann z. B. dadurch erbracht werden, dass eine entsprechende Facharztanerkennung durch eine Ärztekammer vorliegt;
- (b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem hochschul- und medizindidaktischen Weiterbildungsprogramm der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften oder einem gleichwertigen zertifizierten Programm an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität.

(3) In Abweichung von § 6 Abs. 2 letzter Halbsatz kann bei Anträgen bis zum 31. März 2015 eine

Habilitationskommission bestellt werden, in der eines der drei unter Punkt b) benannten Kommissionsmitglieder auch Angehörige oder Angehöriger der Universität Oldenburg sein kann, die oder der mit der Verwaltung einer Professur in der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaft beauftragt ist und mindestens habilitiert ist.

(4) In Abweichung von der Regelung des § 6 Abs. 2 letzter Halbsatz, Buchstabe c) kann für Umhabilitationsverfahren der in § 72 Abs. 14 S. 1 erster Halbsatz NHG bezeichneten Chefärztinnen und Chefarzte an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften auch eine Habilitationskommission bis zum 31. März 2015 bestellt werden, in der nur zwei Mitglieder das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.

(5) In Abweichung von § 9 Abs. 1 können bei Anträgen bis zum 31. März 2015 auch die mit der Verwaltung einer Professur in der Fakultät beauftragten Angehörigen der Universität Oldenburg, die mindestens habilitiert sind, Einsicht in die ausgelegten schriftlichen Habilitationsleistungen, die eingegangenen Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden nehmen. Sie sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt.

(6) In Abweichung von § 17 Abs. 2 bis 5 kann den in § 72 Abs. 14 S. 1 erster Halbsatz NHG bezeichneten Chefärztinnen und Chefarzten im Falle einer erfolgreichen Umhabilitation in der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der akademische Titel 'außer-planmäßige Professorin' oder 'außerplanmäßiger Professor' durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 bis 5 verliehen, wenn dieser akademische Titel bereits vor der Umhabilitation geführt worden ist. Der Antrag ist vor dem 31. März 2015 zu stellen.

(7) In Abweichung von § 17 Abs. 3 kann der akademische Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ an geeignete Personen aus medizinischen Fachgebieten verliehen werden, wenn eine selbstständige Lehrtätigkeit im Umfang von im Durchschnitt 2 LVS pro Semester, auf jeden Fall aber von 16 LVS für die in Absatz 2 genannte Dauer vorliegt. Diese 16 LVS können auch kumulativ nach mehr als drei Jahren Lehrtätigkeit im Fach erbracht werden. An einer anderen Hochschule geleistete selbstständige Lehrtätigkeiten im Fach sollen berücksichtigt werden.

2. Der bisherige § 22 wird zu § 23 und gilt entsprechend.

II.

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.